

ist und damit die Menschenwürde gemäß § 54 (1) Verf. bewahrt wird. Dies bedeutet jedoch – gemäß den Verfassungsgerichtsentscheidungen 32/1998<sup>2087</sup>, 59/2006<sup>2088</sup> – nicht, dass dadurch ein Anspruch auf eine konkrete Arbeitslosenleistung in einer bestimmten Höhe begründet wird. Dieses Mindestniveau soll durch die Gesamtheit der sozialen Leistungen ermöglicht werden.<sup>2089</sup> Demnach verstoße es nicht gegen § 70/E Verf., dass sowohl bei den Versicherungs- und Förderungsleistungen gemäß §§ 13/A-21 GüBA (z.B. Arbeitssuchendengeld, Arbeitssuchendenhilfe, Beschäftigungsförderleistungen) als auch bei den besonderen Hilfeleistungen für Personen im aktiven Alter<sup>2090</sup> gemäß §§ 33-37/G SozHG der Kreis der Leistungsberechtigten eingeschränkt wird oder die Leistungshöhe unter das Existenzminimum fällt, weil auch andere, allgemeine bedürftigkeitsabhängige Leistungen (wie die Übergangshilfe<sup>2091</sup> oder das Wohngeld<sup>2092</sup>) in diesen Fällen gewährt werden können.<sup>2093</sup>

Der Schutz der Menschenwürde gemäß § 54 (1) Verf. erlangt nicht nur bei den materiellrechtlichen Vorschriften eines Leistungsanspruchs (wie Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhe, Leistungsdauer), sondern auch bei den verwaltungsrechtlichen Verfahrensvorschriften Geltung. Dazu gehört auch - wie das Verfassungsgericht in dem sehr ungewöhnlichen Fall (Entscheidung 55/2007) entschied -, dass die Auszahlung der Hilfeleistung nicht an einem öffentlichen Ort stattfinden darf.<sup>2094</sup>

## 6. *Tod von Unterhaltspflichtigen*

Im Rahmen dieser Untersuchung konnte festgestellt werden, dass bei den Hinterbliebenenleistungen der Gleichheitssatz und der Eigentumsschutz sowohl im Gesetzgebungsprozess als auch in der Rechtsprechung Einfluss erlangten.

### 6.1. *Diskriminierungsverbot und Gleichstellung von Mann und Frau bei der Witwenrente (These 4)*

In der vierten These wurde behauptet, dass auch bei der Witwenrente der Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A (1) Verf. und die Gleichstellung von Mann und Frau ge-

---

2087 32/1998. (VI.25.) AB hat., MK.1998/55 (VI.25.).

2088 59/2006. (X.20.) AB hat., MK.2006/129 (X.20.).

2089 32/1998. (VI.25.) AB hat., Tenor, MK.1998/55 (VI.25.); 59/2006. (X.20.) AB hat., Tenor, MK.2006/129 (X.20.).

2090 Vgl. 1993:III. tv. 33-37/G.§, MK.1993/8 (I.27.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.4.2.9.

2091 1993:III. tv. 45.§, MK.1993/8 (I.27.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.1.

2092 1993:III. tv. 38.§, MK.1993/8 (I.27.); Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.2.

2093 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.

2094 55/2007. (IX.26.) AB hat., III.2., MK.2007/127 (IX.26.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.5.2.2.

mäß § 66 (1) Verf. bei der geschlechtsneutralen Leistungsvoraussetzungen und Höhenbestimmungen der Witwenrente ausschlaggebend waren.<sup>2095</sup>

Die §§ 58-68 SVG a.F.<sup>2096</sup> beinhalteten noch unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen hinsichtlich der Witwenrente für Männer und Frauen, welche eine Benachteiligung der Männer verursachten. Wichtigster Unterschied war zum Beispiel gemäß § 59 (2) SVG a.F., dass Männern nur dann ein Anspruch auf die befristete Witwenrente zustand, wenn sie für die Erziehung eines Kindes ihrer verstorbenen Frau sorgten, vorausgesetzt, dass das Kind einen Anspruch auf Waisengeld hatte.<sup>2097</sup> Darüber hinaus schrieb das Gesetz als Leistungsvoraussetzung vor, dass die verstorbene Ehefrau mindestens ein Jahr lang vor dem Todesfall für den Lebensunterhalt des Witwers sorgen musste bzw. für ihn Unterhalt zahlen musste.<sup>2098</sup> Das Verfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung 10/1990 fest, dass diese Vorschriften gegen den Gleichberechtigungssatz gemäß § 66 (1) Verf. verstoßen.<sup>2099</sup>

Bei der Rentenreform im Jahr 1997 wurde die Gleichstellung von Mann und Frau in der Parlamentsdebatte angesprochen und festgestellt, dass der Gesetzesentwurf bereits geschlechtsneutrale Vorschriften enthält.<sup>2100</sup>

Das Verfassungsgericht setzte also die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Männer außer Kraft und sorgte für die „Verteilung von Rechten“ indem die günstigeren Vorschriften auf die Männer ausgedehnt wurden. Auch der Gesetzgeber folgte dieser Vorgabe und verabschiedete im Jahr 1997 bei der Rentenreform die entsprechende Regelung.<sup>2101</sup>

Im Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz stellte das Verfassungsgericht auch bei der Witwenrente fest, dass die ungleiche Behandlung nur dann verfassungswidrig ist, wenn sie gegen den Grundsatz der Menschenwürde gemäß 70/A Verf. verstoße.<sup>2102</sup> Diese Grenze wurde in dem Fall der differenzierten Vorschriften hinsichtlich des Auflebens des Anspruchs auf Witwenrente nicht erreicht.<sup>2103</sup> Auch die Unterscheidung der Witwen anhand der Anzahl ihrer Kinder<sup>2104</sup> hielt das Verfassungsgericht für nicht verfassungswidrig. Diese Vorschrift gleiche nur die bestehende Chancenungleichheit aus.<sup>2105</sup>

---

2095 Vgl. 10/1990. (IV.27.) AB hat., MK.1990/37 (IV.27.); 1588/B/1991 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011); Einführung: 3.

2096 1975:II.tv., 58-68.§, MK.1972/34 (IV.29).

2097 1975:II.tv., 59.§ (2), MK.1972/34 (IV.29).

2098 1975:II.tv., 64.§ b), MK.1972/34 (IV.29).

2099 10/1990. (IV. 27.) AB hat., MK.1990/37 (IV. 27.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.6.2.1.

2100 Die im Gesetz verwendete Bezeichnung „özvegy“ umfasst in der ungarischen Sprache sowohl Witwen und Witwer.

2101 Vgl. 1997:LXXXI.tv. 45-53.§, MK.1997/68 (VII. 25.); Erster Hauptteil: 3.5.1.1.

2102 Vgl. 966/B/1997. AB hat., III.2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso>, (Stand: 10.2.2011); Zweiter Hauptteil: 2.6.2.1.

2103 966/B/1997. AB hat., III.2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso>, (Stand: 10.2.2011).

2104 1588/B/1991. AB hat, <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso>, (Stand: 10.2.2011); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.6.2.1.

2105 Vgl. 1588/B/1991. AB hat, <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso>, (Stand: 10.2.2011).

## 6.2. Eigentumsschutz bei Hinterbliebenenleistungen

Im Rahmen der Sozialversicherungsreform im Jahr 1997 wurden auch die Vorschriften hinsichtlich der Höhe der Witwen- und Elternrente maßgeblich geändert. Nach dem alten SVG betrug die Höhe der Witwenrente und der Elternrente die Hälfte der Rente, die dem Verstorbenen zustand. (§§ 65 (1), 74 SVG a.F.)<sup>2106</sup> Das neue RVG sah jedoch eine Leistungshöhe von 20% der Rente des Verstorbenen vor (§§ 50 (1), 59 (1) RVG a.F.)<sup>2107</sup>.

Im Zusammenhang mit dieser Senkung der Höhe der Witwenrente und der Elternrente hat sich das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 5/1998<sup>2108</sup> mit der Frage des Eigentumsschutzes beschäftigt. Eigentümlichkeit der Witwenrente – und auch allen anderen Hinterbliebenenleistungen – ist, dass neben dem Versicherer und dem Versicherten auch eine dritte Person im Rechtsverhältnis steht. In diesem Rechtsverhältnis werden die grundlegenden primären Leistungsvoraussetzungen von dem verstorbenen Versicherten erfüllt. Der Leistungsanspruch besteht jedoch bei dem Hinterbliebenen.<sup>2109</sup> Die verfassungsrechtliche Frage ist, ob der aus der Beitragszahlung resultierende Eigentumsschutz auch auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Hinterbliebenen und dem Versicherungsträger „durchschlägt“. Das Verfassungsgericht bejahte diese Frage mit der Begründung, dass der Hinterbliebene die gleiche Rechtsposition habe, wie der Versicherte selbst. Obwohl das Gemeininteresse die Einschränkung dieser Anwartschaften grundsätzlich begründen kann, gilt es jedoch nicht bei Witwen, die aufgrund ihres Alters keinen eigenen (privaten) Rentenanspruch mehr erwerben können. Dies kann auch bei der Elternrente der Fall sein, da sekundäre Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Versicherte tatsächlich für den Lebensunterhalt des Elternteils sorgt, weil die Rente des Elternteiles die Höhe der Mindestrente nicht erreicht.<sup>2110</sup>

Der Gesetzgeber führte demnach verfassungskonforme Sondervorschriften mit einem Änderungsgesetz im Jahr 1998 ein und sorgte damit dafür, dass Witwen und Elternteile, die keine eigene Rentenleistung beziehen, weiterhin die Rentenleistung in der Höhe von 50% der Rente des Verstorbenen erhalten.<sup>2111</sup> Gemäß der heute gültigen Fassung des RVG beträgt die Höhe der Witwenrente und der Elternrente in diesen Fällen 60% der Rente des verstorbenen Versicherten.<sup>2112</sup>

An die Einschränkung der Versicherungsanwartschaften und der Ansprüche werden mit Blick auf die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Rechtssicherheit weitere Anforderungen geknüpft. Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts (Entscheidung 37/2007 über das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwenrente)<sup>2113</sup> dürfen Leistun-

2106 1975:II.tv.59.§ (1), 65.§ (1), MK.1972/34 (IV.29) a.F.

2107 1997:LXXXI.tv.§ 50 (1), 59 (1), MK.1997/68 (VII.25.) a.F.

2108 5/1998. (III.1.) AB hat., MK.1998/14 (III.1.).

2109 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.

2110 Vgl. 5/1998. (III.1.) AB hat., II.4.,6., MK.1998/14 (III.1.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.6.2.1.

2111 1998:LXXVII.tv. 9.§, MK.1998/114 (XII. 19.).

2112 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.1.1.

2113 Vgl. 37/2007. AB hat., (VI.12.), MK.2007/73 (VI.12.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.6.2.1.